

Entgelt- und Benutzungsordnung des Ortschaftszentrums Kaltwasser der Gemeinde Neißeau (Entgelt-/ Benutzungsordnung OZ Kaltwasser) vom 23.04.2020

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.04.2020 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelterhebung

Die Gemeinde Neißeau erhebt auf Grundlage einer Kostenkalkulation für die Nutzung des Raumes im Ortschaftszentrum Kaltwasser Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung. Das Ortschaftszentrum Kaltwasser wird als kostenrechnende Einrichtung geführt.

§ 2 Nutzungsrecht

- (1) Die Gemeinde Neißeau kann Interessenten das Nutzungsrecht für den Versammlungsraum des Ortschaftszentrums Kaltwasser gewähren, wenn dessen Nutzungsabsicht nicht den Interessen der Gemeinde Neißeau widerspricht oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- (2) Für Veranstaltungen, für die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht ausgeschlossen werden kann, darf der Versammlungsraum nicht vergeben werden. Ein Anspruch auf Überlassung des Versammlungsraums besteht nicht und kann nicht von dieser Entgeltordnung hergeleitet werden.

§ 3 Spezielle Genehmigungen und Nachweise

Die für Veranstaltungen eventuell erforderlichen speziellen Genehmigungen oder Nachweise sind vom Nutzer eigenverantwortlich einzuholen beziehungsweise der zuständigen Behörde vorzulegen. Dies wird nicht durch den Abschluss der Nutzungsvereinbarung ersetzt.

§ 4 Widerruf von Nutzungsrechten

- (1) Die Gemeinde Neißeau kann Nutzungsrechte mit sofortiger Wirkung auch dann kündigen, wenn die Nutzungsvereinbarung beiderseitig unterschrieben wurde oder die Nutzung bereits stattfindet. Das ist insbesondere dann möglich, wenn Angaben im Antrag des Nutzers nicht zutreffend sind oder die Nutzung nicht gemäß Nutzungsvereinbarung erfolgt. Das Nutzungsentgelt ist trotzdem zu entrichten.

- (2) Erfordern gemeindliche Interessen die Kündigung von Nutzungsrechten, ist der Nutzer gar nicht oder nur teilweise zur Zahlung des Nutzungsentgelts verpflichtet. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Nutzers sind ausgeschlossen.
- (3) Können Nutzungsrechte durch höhere Gewalt ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen werden, ist der Nutzer ganz oder teilweise nicht zur Zahlung verpflichtet.

§ 5

Ersatzansprüche

- (1) Die Benutzung des Versammlungsraumes geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und deren alleinige Verantwortung.
- (2) Die Gemeinde Neißeaue wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzern oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlusts von Sachen geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Gemeinde Neißeaue zurückzuführen ist.

§ 6

Übergabe des Raumes, Haftung

- (1) Der Versammlungsraum des Ortschaftszentrums Kaltwasser wird im sauberen Zustand übernommen und ist so auch wieder zu verlassen.
- (2) Entstandener Abfall oder Müll ist vom Mieter zu entsorgen.
- (3) Die Nutzer sind verpflichtet, den Versammlungsraum und dessen Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.
- (4) Ist der Raum in einem verschmutzten Zustand hinterlassen und muss deswegen eine Reinigung veranlasst werden, hat der Nutzer die Kosten zu tragen.
- (5) Die Nutzer haften für alle Schäden, die in den Räumen des Ortschaftszentrums Kaltwasser oder dessen Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.

§ 7

Schlüsselübergabe

Der Vermieter übergibt dem Mieter den Schlüssel. Geht der Schlüssel verloren, hat der Nutzer die Kosten für den Ersatz des Schlüssels beziehungsweise den Austausch des Schließsystems zu tragen.

§ 8

Nutzungsvertrag

Die Gemeinde Neißeaue gewährt Interessenten das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Nutzungsvertrag.

§ 9

Gegenstand des Entgelts

Für die Nutzung des Versammlungsraumes und des in darin befindlichen Inventars wird durch den schriftlichen Nutzungsvertrag ein Nutzungsentgelt erhoben.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit des Entgelts

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht für Nutzungsberechtigte, welche einen Nutzungsvertrag über den Versammlungsraum des Ortschaftszentrums Kaltwasser mit der Gemeinde Neißeaue abgeschlossen haben.
- (2) Die Entgelte für einmalige Nutzungen sind sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten. Genauere Regelungen sind im Nutzungsvertrag verankert. Das Jahresentgelt ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 11

Höhe und Berechnung des Nutzungsentgelts

- (1) Die Nutzung wird grundsätzlich für die Dauer eines Tages (in der Regel 24 Stunden) gewährt.
- (2) Das zu entrichtende Entgelt beträgt:

Sachverhalt	Versammlungsraum
volles Entgelt	60,00 €
ortsansässige Vereine und ortsansässige nichtmitgliedschaftlich organisierte Vereinigungen (nicht für gewerbliche Nutzung)	30,00 €
Jahresentgelt für ortsansässige Vereine und ortsansässige nichtmitgliedschaftlich organisierte Vereinigungen (nicht für gewerbliche Nutzung; Nutzung von Januar bis Dezember)	540,00 €

§ 12

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Alle bisherigen Regelungen zur Entgelterhebung des Ortschaftszentrums Kaltwasser treten außer Kraft.

Alle bis zum 15.06.2020 vertraglich geregelten Nutzungen erhalten Bestandsschutz. Für diese wird weiterhin das alte Entgelt erhoben.

Neißeaue d. 30.04. 2020
Ort, Datum



E. J.
Bergmann, Bürgermeisterin